

Rechts- und Steuerhotline in deutscher Sprache 0034 922 788 881

Newsletter 3. Quartal 2015

Sehr geehrter Kunde,

in unseren Newslettern informieren wir Sie regelmässig über Aktuelles aus Recht und Steuer in Spanien.

1. Erbschaftssteuer Spanien, Urteil EugH C-127/12

Die ersten Erfolge bei der Erstattung der Erbschaftssteuer, die in Spanien von Nichtssteuerresidenten bezahlt wurde, sind jetzt zu verzeichnen. Wichtig zu wissen ist, dass die zuständige spanische Finanzbehörde in Madrid ansässig ist und alle spanischen Erbschaftssteuersachen bei Nichtsresidenten bearbeitet.

www.erbschaftspanien.com/erstattung_erbschaftssteuer_spanien.html

2. Erbrecht Spanien, Erben ab dem 17.08.2015, neue Erbrechtsverordnung

Die europäische Erbrechtsverordnung mit der Nummer 650/2015 tritt am 17.08.2015 in Kraft. Dies hat wesentliche Konsequenzen. Sollte man als Deutscher mehr als 6 Monate vor seinem Tod den dauerhaften Wohnsitz in Spanien gehabt haben, dann ist das spanische Erbrecht anzuwenden. Sollte die Wahl des deutschen Erbrechts im Testament nicht erfolgt sein, dann ist das Recht des Wohnsitzes anzuwenden.

www.erbschaftspanien.com/erbschaft_spanien.html

3. Erbschaftssteuer Kanarische Inseln

Ab 01.01.2016 wird eine Ermässigung in Höhe von 99% auf die Steuerlast auf den Kanarischen Inseln (Teneriffa, Gran Canaria, Fuerteventura) wieder eingeführt. Zielsetzung: Abkömmlinge 1. und 2. Grades sollen nicht gezwungen sein, eine Erbschaft auszuschlagen, weil die Erbschaftssteuer bezahlt werden kann.

4. Verjährungsfristen bei der Vollstreckung ausländischer Titel

Aktuelle Rechtsprechung vom obersten spanischen Gerichtshof:

In Spanien ist stets diskutibel, ob die 5 Jahresfrist zur Anwendung kommt, die das spanische Recht vorsieht, oder ob die Verjährungsfrist des Ursprungslandes zur Anwendung kommt. Ein deutscher Vollstreckungstitel kann in Deutschland 30 Jahre vollstreckt werden

www.meinrechtinspanien.de/vollstreckung_in_spanien_verjaehrung.html

5. Sonderbesteuerung KFZ, Schiff, Flugzeug

Bei der Einfuhr und Anmeldung im spanischen Register gilt die Spezialbesteuerung IMT – Impuesto Especial Medios de Transporte. Sollte nicht freiwillig registriert werden, ist auch die Nutzung eines Schiffes in Spanien ausreichend, um die Steuerpflicht auszulösen, in jedem Fall, wenn der Inhaber Steuerresident in Spanien ist, aber auch in Ausnahmefällen bei Nichtssteuerresidenten.

www.steuerberaterspanien.com/sonderbesteuerung_spanien.html

Weitere Informationen zu aktuellen Themen finden Sie auf unseren Webseiten:

www.anwalt-spanien.com

www.erbschaftspanien.com

www.immobilienrecht-spanien.de